



<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2021/141</b>	
- öffentlich -	Datum: 09.11.2021	
Fachdienst Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus	
	Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
<b>Nordkolleg Rendsburg GmbH - Neufassung des Betrauungsbeschlusses</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.12.2021	Hauptausschuss	Entscheidung
13.12.2021	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

- 1) Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:
1. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde betraut die Nordkolleg Rendsburg GmbH mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Trägerschaft, des Betriebs und der Erhaltung einer Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtung mit Hauptsitz in Rendsburg und der Förderung der kulturellen Bildung und Kultur.
  2. Mit diesem Beschluss wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Nordkolleg Rendsburg GmbH zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend: DAWI) nach Maßgabe des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. b) des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 (Freistellungsbeschluss), bestätigt und bekräftigt.
  3. Zugleich wird mit dem dieser Vorlage beigefügten Betrauungsbeschluss der bisherige Betrauungsbeschluss des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.12.2012 mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben und durch diesen Betrauungsbeschluss ersetzt. Mit Wirksamwerden des vorliegenden Betrauungsbeschlusses ist ausschließlich dieser maßgeblich.
  4. Die Geschäftsführung der Nordkolleg Rendsburg GmbH wird angewiesen, die mit diesem Betrauungsbeschluss übertragenen Gemeinwohlverpflichtungen unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben des Betrauungsbeschlusses zu erfüllen.

2) Die Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung der Nordkolleg Rendsburg GmbH werden angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Nordkolleg Rendsburg GmbH deren Geschäftsführung anzuweisen, die Vorgaben des ab 01.01.2022 geltenden Betrauungsbeschlusses in die Praxis umzusetzen.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde betraut die Nordkolleg Rendsburg GmbH mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Trägerschaft, des Betriebs und der Erhaltung einer Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtung mit Hauptsitz in Rendsburg und der Förderung der kulturellen Bildung und Kultur.
2. Mit diesem Beschluss wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Nordkolleg Rendsburg GmbH zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend: DAWI) nach Maßgabe des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. b) des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 (Freistellungsbeschluss), bestätigt und bekräftigt.
3. Zugleich wird mit dem dieser Vorlage beigefügten Betrauungsbeschluss der bisherige Betrauungsbeschluss des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.12.2012 mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben und durch diesen Betrauungsbeschluss ersetzt. Mit Wirksamwerden des vorliegenden Betrauungsbeschlusses ist ausschließlich dieser maßgeblich.
4. Die Geschäftsführung der Nordkolleg Rendsburg GmbH wird angewiesen, die mit diesem Betrauungsbeschluss übertragenen Gemeinwohlverpflichtungen unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben des Betrauungsbeschlusses zu erfüllen.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

### **2. Sachverhalt:**

Um die Unterstützungszahlungen des Kreises an die Nordkolleg Rendsburg GmbH beihilferechtlich abzusichern, hat der Kreistag die Nordkolleg Rendsburg GmbH in seiner Sitzung am 17.12.2012 mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Trägerschaft, des Betriebs und der Erhaltung einer Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtung mit Hauptsitz in Rendsburg und der Förderung der kulturellen Bildung und Kultur im Kreis Rendsburg-Eckernförde für einen Zeitraum von 10 Jahren betraut, also bis Ende 2022.

Die Unternehmensberatung PwC hat den aktuell gültigen Betrauungsbeschluss überarbeitet.

Für die Inkraftsetzung des neuen Betrauungsbeschlusses bereits für das Geschäftsjahr 2022 und die synchrone Aufhebung des bisherigen, auf 10 Jahre angelegten Betrauungsbeschlusses aus dem Jahr 2012 bestehen zwei wesentliche Gründe:

- Zum einen enthält der bisherige Betrauungsbeschluss eine zu restriktive Regelung über Ausgleichsleistungen im Hinblick auf die Form der Gewährung und die mittelgewährenden Stellen, so dass mögliche Mittelgewährungen anderer staatlicher Stellen jenseits der Stadt und des Kreises darin nicht ausdrücklich abgebildet waren.
- Zum anderen lässt das nahende Ende der Laufzeit des bisherigen Betrauungsbeschlusses es sinnvoll erscheinen, den neuen Betrauungsbeschluss bereits für das Geschäftsjahr 2022 in Kraft zu setzen, um die Spielräume des neuen Betrauungsbeschlusses nutzen zu können. Damit ziehen die Hauptgesellschafter den Aufwand für die neue Betrauung vor, der ohnehin spätestens vor Ende des Jahres 2022 mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf anfallen würde.

Eine detaillierte Begründung zu allen einzelnen Vorschriften ist in der Anlage enthalten.

Es ist vorgesehen, dass die zuständigen Gremien der Stadt Rendsburg in ihren Dezembersitzungen einen gleichlautenden Beschluss fassen.

Der Geschäftsführer der Gesellschaft, Herr Froese, wird in der Sitzung für ergänzende Fragen zur Verfügung stehen.

**Relevanz für den Klimaschutz:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

**Anlage/n:**

Betrauungsakt\_Nordkolleg\_Kreis\_final.docx

**Betrauung**

der

**Nordkolleg Rendsburg GmbH**

durch den

**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
(nachfolgend: Kreis)

mit der

**gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung  
der Trägerschaft, des Betriebs und der Erhaltung einer Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtung mit Hauptsitz in Rendsburg und der Förderung der kulturellen Bildung und Kultur**

auf Basis des

Beschlusses 2012/21/EU der Kommission  
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind  
(ABl. EU L 7/3 vom 11. Januar 2012; nachfolgend: Freistellungsbeschluss)

sowie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen

der

Mitteilung der Kommission  
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/2; ABl. EU C 8/4 vom 11. Januar 2012),

des

Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen  
in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen  
(2012/C 8/3, ABl. EU C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission  
vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU L 318/77 vom 17. November 2006)

## Präambel

Die gemeinnützige Nordkolleg Rendsburg GmbH ist eine kommunale Gesellschaft, deren Geschäftsanteile von 26 verschiedenen öffentlichen Gesellschaftern getragen werden. Hauptgesellschafter der Nordkolleg Rendsburg GmbH sind der Kreis Rendsburg-Eckernförde (nachfolgend: Kreis) mit Geschäftsanteilen i.H.v. € 61.000 (von € 151.000) und die Stadt Rendsburg (nachfolgend: Stadt) mit Geschäftsanteilen i.H.v. € 30.500 (von € 151.000).

Die Nordkolleg Rendsburg GmbH verfolgt den Zweck der Trägerschaft, des Betriebs und der Erhaltung einer Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtung in Rendsburg und der Förderung der Kultur und kulturellen Bildung (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages). Zu diesem Zweck betreibt die Nordkolleg Rendsburg GmbH eine Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtung, ein Tagungshaus sowie die ehemalige „Genossenschaftsakademie“ und ist Sitz zahlreicher kultureller Verbände, Vereine und Institutionen. Zur Förderung der Kultur und der kulturellen Bildung stellt die Nordkolleg Rendsburg GmbH verschiedene Angebote (Veranstaltungen, Kurse zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Musik, Literatur, Medien, Sprachen, Kommunikation, Kulturmanagement, Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, weitere Maßnahmen der musisch-kulturellen Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren etc.) bereit.

Der Kreis erkennt in der kontinuierlichen Bereitstellung der Leistungen der Nordkolleg Rendsburg GmbH ein öffentliches Interesse an und unterstützt diese dabei finanziell, um der Bevölkerung ein hinreichendes Angebot an diesen Aktivitäten zu gewährleisten, um das wirtschaftliche und zugleich soziale Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet des Kreises zu steigern. Der Kreis stellt allerdings fest, dass die Nordkolleg Rendsburg GmbH nicht in der Lage ist, ihre Kosten vollständig aus ihren Erlösen zu decken. Daher ist die Nordkolleg Rendsburg GmbH auf finanzielle Unterstützung ihrer Gesellschafter, insbesondere der Hauptgesellschafter (Kreis und Stadt) angewiesen, um ihre Aktivitäten im allgemeinen Interesse weiterhin anbieten zu können.

Zugleich bekräftigt der Kreis, dass die Nordkolleg Rendsburg GmbH die finanzielle Unterstützung des Kreises ausschließlich zum Zwecke der Deckung ihrer Aufwendungen erhält, die sich aus den nachstehend aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) ergeben und aus eigenen Erträgen nicht gedeckt werden können. Demnach besteht zwischen dem Kreis und der Nordkolleg Rendsburg GmbH kein vertragliches Austauschverhältnis, aus dem der eine oder der andere Vertragspartner einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch herleiten kann. Vielmehr verfolgt der Kreis mit der finanziellen Unterstützung ausschließlich das Ziel, seine Tochtergesellschaft Nordkolleg Rendsburg GmbH funktionsfähig zu halten und in die Lage zu versetzen, weiterhin die ihr nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben der bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Leistungen der Jugend- und Erwachsenenbildung und der Kultur und kulturellen Bildung zu erfüllen.

Der Kreis ordnet die nachstehend spezifizierten Aufgaben der Nordkolleg Rendsburg GmbH als Aktivitäten im Rahmen der freiwilligen Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung des Kreises ein. Er stellt insoweit eine fortwährende Unterversorgung an sozialverträglich verfügbaren Kapazitäten für Leistungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, Kultur und kulturellen Bildung durch private Wirtschaftsbeteiligte fest. Daher übt der Kreis sein EU-beihilfenrechtliches Definitionsermessen dahingehend aus, die von der Nordkolleg Rendsburg GmbH bereitgestellten Angebote als DAWI gemäß Art. 106 Abs. 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Art. 2 Abs. 1 lit. a) Freistellungsbe-

schluss auszuweisen. Der Kreis konstatiert, dass diese gesellschaftlich wichtigen Dienstleistungen von rein marktwirtschaftlich handelnden Unternehmen zu normalen Marktbedingungen, die sich im Hinblick auf den Preis, objektive Qualitätsmerkmale, Kontinuität und den Zugang zu der Dienstleistung mit dem von dem Kreis definierten öffentlichen Interesse decken, nicht zufriedenstellend erbracht werden. Daraus folgt die Bereitschaft des Kreises, die Nordkolleg Rendsburg GmbH bei der Erbringung der betrauten DAWI durch Gewährung von Ausgleichsleistungen zu unterstützen.

Grundlage der bisherigen Ausgleichsleistungen waren die beiden Betrauungsakte des Kreises und der Stadt aus dem Jahr 2012 als Ausdruck des Willens der beiden Hauptgesellschafter, die Nordkolleg Rendsburg GmbH für die Erbringung der vorstehend genannten Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge gemeinsam finanziell zu unterstützen.

Der bisherige Betrauungsakt des Kreises datiert vom 17.12.2012 und hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Der vorliegende Betrauungsakt löst die bisherige Betrauung ohne zeitliche Zäsur mit Wirkung zum 01.01.2022 ab. Der vorliegende Betrauungsakt bekräftigt und bestätigt damit die bisherige Betrauung und stellt die nahtlose Legitimation der staatlichen Beihilfen zugunsten der Nordkolleg Rendsburg GmbH sicher.

Dies vorausgeschickt, beschließt der Kreis Folgendes:

### **§ 1 Gemeinwohlverpflichtung** (Art. 2 Freistellungsbeschluss)

- 1.1** Der Kreis stellt fest, dass an der Erbringung der Leistungen der Nordkolleg Rendsburg GmbH in Anbetracht der Art. 10<sup>1</sup>, 13 Abs. 3<sup>2</sup> Landesverfassung Schleswig-Holstein<sup>3</sup> und § 1 Abs. 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein<sup>4</sup> ein öffentliches Interesse besteht.
- 1.2** Der Kreis ordnet die Bereitstellung der Angebote der Nordkolleg Rendsburg GmbH zur Steigerung des sozialen Wohls der Einwohnerinnen und Einwohnern im Gebiet des Kreises als eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung ein.
- 1.3** Bei der Erfüllung der Leistungen der Nordkolleg Rendsburg GmbH handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i.S.d. Art. 106 Abs. 2 AEUV und Art. 2 Abs. 1 lit. a) Freistellungsbeschluss.

---

#### **<sup>1</sup> „Artikel 10 Schutz von Kindern und Jugendlichen**

*(1) Kinder und Jugendliche stehen unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.*

*(2) Bei der Schaffung und Erhaltung kindgerechter Lebensverhältnisse ist dem besonderen Schutz von Kindern und ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen Rechnung zu tragen.*

*(3) 1Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten. 2Sie haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, auf Bildung, auf soziale Sicherheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.“*

<sup>2</sup> *„Die Förderung der Kultur einschließlich des Sports, der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Volkshochschulen ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“*

<sup>3</sup> Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014, GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber. 2015 S. 41, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-1, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zur Landesverfassung vom 20.4.2021, GVOBl. Schl.-H. S. 438.

<sup>4</sup> § 1 Selbstverwaltung, Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. Schl.-H. S. 58, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. September 2020, GVOBl. S. 514:

*„(1) Den Gemeinden wird das Recht der freien Selbstverwaltung in den eigenen Angelegenheiten als eines der Grundrechte demokratischer Staatsgestaltung gewährleistet. Sie haben das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern.“ (...),*

## **§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung**

(Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Freistellungsbeschluss)

- 2.1.** Adressat des vorliegenden Betrauungsaktes ist die Nordkolleg Rendsburg GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRB 63 RD.
- 2.2.** Der Kreis betraut die Nordkolleg Rendsburg GmbH mit der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Trägerschaft, des Betriebs und der Erhaltung einer Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtung mit Hauptsitz in Rendsburg sowie der Förderung der kulturellen Bildung und Kultur zu sozialverträglichen Tarifen, insbesondere zugunsten von jungen Menschen und sozialschwachen Bevölkerungsschichten. Die Nordkolleg Rendsburg GmbH erfüllt diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung insbesondere durch:
- a.** Veranstaltungen und Kurse zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Musik, Literatur, Medien, Sprachen, Kommunikation, Kulturmanagement u.a., sowie deren Präsentation in Form von Lesungen, Konzerten, Ausstellungen etc.;
  - b.** die Pflege des instrumentalen und vokalen Laienmusizierens für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren, durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
  - c.** Maßnahmen zur musisch-kulturellen Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren;
  - d.** Veranstaltungen und Kurse zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften allgemeinbildender und berufsbildender Schulen sowie von Musikschulen;
  - e.** Veranstaltungen und Kurse zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern sowie von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern in Kulturverbänden und -vereinen;
  - f.** Unterstützung von Arbeitsphasen der Landesjugendensembles sowie der Laienensembles;
  - g.** Förderung musikalisch Hochbegabter;
  - h.** Arbeitstagungen und Begegnungen im Bereich der Kultur und kulturellen Bildung auch auf nationaler sowie internationaler Ebene.  
(nachfolgend gemeinsam: DAWI-Bereich).
- 2.3.** Daneben erbringt die Nordkolleg Rendsburg GmbH folgende Dienstleistungen, die nicht zu den vorstehend aufgeführten DAWI zählen und daher nicht mit staatlichen Ausgleichsleistungen nach Ziffer 3.) finanziert werden dürfen:
- a.** Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen für Tagungen/Veranstaltungen, die nicht im Zweckbereich liegen;
  - b.** „weitere zur Tätigkeit unter a) dienende Dienstleistungen.  
(nachfolgend gemeinsam: Nicht-DAWI-Bereich).



- 2.4.** Die Nordkolleg Rendsburg GmbH darf sich für die Erfüllung der ihr übertragenen DAWI nach diesem Betrauungsakt dritter Personen bedienen und trägt Sorge dafür, dass die von ihr beauftragten Unternehmen ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen.
- 2.5.** Die Betrauung der Nordkolleg Rendsburg GmbH erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren (nachfolgend: Betrauungszeitraum), beginnend mit dem Erlass dieses Betrauungsaktes durch den Kreistag des Kreises.

Rechtzeitig vor Ablauf des Betrauungszeitraums wird der Kreis gemeinsam mit der Stadt über eine anschließende Betrauung der Nordkolleg Rendsburg GmbH bzw. eine andere rechtskonforme Lösung im Einklang mit dem nationalen und dem EU-Beihilfenrecht befinden.

### **§ 3 Beschreibung, Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen** (Art. 4 und Art. 5 Freistellungsbeschluss)

- 3.1.** Soweit dies für die Abdeckung der aus der Erbringung der DAWI nach Ziffer 2.2.) verursachten Nettokosten erforderlich ist, kann der Kreis der Nordkolleg Rendsburg GmbH Ausgleichsleistungen gewähren. Die Nordkolleg Rendsburg GmbH kann auch Ausgleichsleistungen anderer staatlicher Stellen annehmen.
- 3.2.** Der Ausgleich kann insbesondere in Form von
- Investitions- und Betriebskostenzuschüssen,
  - Einzahlungen in die Kapitalrücklage,
  - zinsgünstigen bzw. zinslosen Darlehen,
  - entgeltfreien Bürgschaften sowie
  - unentgeltlichen Grundstücks- und/oder Personalgestellungen einschließlich der Überlassung der Anlagenausstattung auf den überlassenen Grundstücken
- erfolgen. Zum Ausgleich in diesem Sinne gehört auch die unternehmensinterne Verwendung etwaiger Gewinne der Nordkolleg Rendsburg GmbH aus ihrem kommerziellen Bereich/Nicht-DAWI-Bereich.
- 3.3.** Aufwendungen für weitere Dienstleistungen nach Ziffer 2.3, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, sind nicht Bestandteil der zulässigen Ausgleichsleistungen nach diesem Betrauungsakt. Sie dürfen nicht mit staatlichen Ausgleichsleistungen – gleich welcher staatlichen Stelle – finanziert werden.
- 3.4.** Die Berechnung der Ausgleichsleistungen nach Ziffer 3.1.) richtet sich nach Art. 5 Freistellungsbeschluss und hat jährlich im Voraus anhand des jeweiligen durch die Nordkolleg Rendsburg GmbH aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen (*ex ante*-Festlegung). Dieser ist Grundlage etwaiger unterjähriger Ausgleichsleistungen zugunsten der Nordkolleg Rendsburg GmbH. Ausgleichsfähig sind die Nettokosten, die im Zuge der Erfüllung der DAWI nach Ziffer 2.2.) tatsächlich entstehen und nicht durch eigene Einnahmen hieraus gedeckt sind. Bei der Berechnung der ausgleichsfähigen Nettokosten sind die durch die Erfüllung der betrauten DAWI nach Ziffer 2.2.) erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn auf Basis des von der Nordkolleg Rendsburg GmbH eingesetzten Kapitals zu berücksichtigen. Der Kreis beziffert die



Höhe des angemessenen Gewinns auf 4 % auf die Summe der Aufwendungen (umgerechnet in eine Kapitalrendite<sup>5</sup>).

- 3.5.** Führt die Erbringung der in diesem Betrauungsakt übertragenen DAWI aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse dazu, dass für ihre Erfüllung im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Kosten anfallen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden konnten, kann die Ausgleichsleistung so angepasst werden, dass auch diese Mehrausgaben finanziert werden. Die zu Mehrausgaben führenden Ereignisse und ihre Auswirkungen auf die Finanzlage sind im Einzelfall zu dokumentieren und nachzuweisen. Bei wesentlichen Abweichungen von den Festlegungen des Wirtschaftsplans wird die Nordkolleg Rendsburg GmbH in Abstimmung mit dem Kreis und der Stadt und nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Regelungen gegebenenfalls eine Änderung des Wirtschaftsplans veranlassen.
- 3.6.** Der Kreis darf in Abstimmung mit der Stadt und/oder weiterer staatlicher Stellen der Nordkolleg Rendsburg GmbH für die Finanzierung der dieser mit diesem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben höchstens einen Ausgleich von 15 Mio. € pro Jahr und DAWI gewähren (Art. 2 Abs. 1 lit. a) Freistellungsbeschluss). Der Kreis wird gemeinsam mit der Stadt und der Nordkolleg Rendsburg GmbH die Einhaltung der Höchstgrenze von 15 Mio. € pro Jahr und DAWI sicherstellen.
- 3.7.** Die Ausgleichsleistungen nach diesem Betrauungsakt sind keine Gegenleistungen im Rahmen eines vertraglichen Austauschverhältnisses. Der Kreis gewährt die Ausgleichsleistungen ausschließlich zur ergänzenden Förderung der Tätigkeit der Nordkolleg Rendsburg GmbH im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Nordkolleg Rendsburg GmbH auf eine Ausgleichsleistung des Kreises. Der Kreis verfolgt mit der finanziellen Unterstützung der Nordkolleg Rendsburg GmbH ausschließlich das Ziel, seine Tochtergesellschaft Nordkolleg Rendsburg GmbH funktionsfähig zu halten und in die Lage zu versetzen, weiterhin die ihr nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben der bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Jugend- und Erwachsenenbildung und der Kultur und kulturellen Bildung zu erfüllen.
- 3.8.** Sofern die Nordkolleg Rendsburg GmbH Mittel anderer staatlicher Stellen erhält, die auf andere EU-beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlagen als den Freistellungsbeschluss gestützt sind, wird der Kreis in Abstimmung mit der Stadt und der Nordkolleg Rendsburg GmbH im Rahmen der jährlichen Trennungsrechnung und der Überkompensationskontrolle sicherstellen, dass die EU-beihilfenrechtlichen Kumulierungsvorschriften eingehalten werden.

#### **§ 4 Vermeidung von Überkompensationen** (Art. 4 lit. e) und Art. 6 Freistellungsbeschluss)

- 4.1.** Die Höhe der Ausgleichsleistungen zugunsten der Nordkolleg Rendsburg GmbH darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Ziffer 2.2.) verursachten Nettokosten abzudecken (Verbot der Überkompensation).

---

<sup>5</sup> Der Begriff „Kapitalrendite“ bezeichnet den internen Ertragssatz (Internal Rate of Return – IRR), den das Unternehmen während des Betrauungszeitraums mit seinem investierten Kapital erzielt.

- 4.2.** Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation der Nordkolleg Rendsburg GmbH für die Erbringung der DAWI nach Ziffer 2.2.) entsteht, wird die Nordkolleg Rendsburg GmbH mit der Vorlage eines jeden Jahresabschlusses eine durch eine/n unabhängige/n Wirtschaftsprüfer/in zertifizierte Berechnung des jeweils durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten des jeweiligen Geschäftsjahres vorlegen. Hierfür bedient sich die Nordkolleg Rendsburg GmbH des Musters für die Trennungsrechnung und die Überkompensationskontrolle (**Anlage**).
- 4.3.** Kommt es in einem Geschäftsjahr zu einer Überschreitung des EU-beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsbetrages nach Ziffer 4.1.) um bis zu 10% des jährlichen Ausgleichs, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt spätestens mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den dreijährigen Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten gemäß Ziffer 4.1.) EU-beihilfenrechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nicht überschreiten.
- 4.4.** Beträgt die in einem Geschäftsjahr festgestellte Überschreitung des EU-beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsbetrages nach Ziffer 4.1.) mehr als 10% des jährlichen Ausgleichs, hat die Nordkolleg Rendsburg GmbH die Überkompensation unverzüglich nach ihrer Feststellung einschließlich einer Verzinsung nach § 49a Abs. 3 S. 1 VwVfG<sup>6</sup> an den Kreis zurückzugewähren.

## **§ 5 Trennungsrechnung**

(Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss)

- 5.1.** Soweit die Nordkolleg Rendsburg GmbH weitere Tätigkeiten i.S.d. Ziffer 2.3.) ausübt, muss sie in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der DAWI nach Ziffer 2.2.) ergeben, getrennt von Kosten und Einnahmen aus allen sonstigen Tätigkeiten in dieser Kategorie (Nicht-DAWI-Bereich) ausweisen.
- 5.2.** Die Nordkolleg Rendsburg GmbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus dem Erfolgsplan für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. Darin ist auch anzugeben, nach welchen Parametern die Kosten und Einnahmen den einzelnen Tätigkeitsbereichen (DAWI, Nicht-DAWI) zugeordnet werden. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehr Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen. Hierfür bedient sich die Nordkolleg Rendsburg GmbH des Musters für die Trennungsrechnung und die Überkompensationskontrolle (**Anlage**).
- 5.3.** Die Nordkolleg Rendsburg GmbH wird die Trennungsrechnung jährlich nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung laufend dem Kreis zur vertraulichen Kenntnisnahme vorlegen.

---

<sup>6</sup> § 49 VwVfG, Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, BGBl. Jahrgang 2003 I Seite 102, FNA 201-6, zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 G zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 25.6.2021, BGBl. I S. 2154: „Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.“

## **§ 6 Vorhalten von Unterlagen, Berichtspflichten** (Art. 8 und 9 Freistellungsbeschluss)

- 6.1.** Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des gesamten Betrauungszeitraums sowie für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.
- 6.2.** Die Berichterstattungspflicht nach Art. 9 Freistellungsbeschluss wird durch den Kreis in Abstimmung mit der Stadt wahrgenommen.
- 6.3.** Unbeschadet der mittelbaren Prüfungsrechte nach § 51a GmbHG ist der Kreis berechtigt, Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen der Nordkolleg Rendsburg GmbH jederzeit selbst zu prüfen oder durch einen von ihm beauftragten, qualifizierten Dritten prüfen zu lassen (§§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz<sup>7</sup>). Die Nordkolleg Rendsburg GmbH erstellt auf Anfrage des Kreises einen Bericht über die Umsetzung der in diesem Betrauungsakt geregelten Rechte, Pflichten und Ausgleichsleistungen.

## **§ 7 Anpassungsklausel**

- 7.1.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Betrauungsaktes unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für den Kreis oder die Nordkolleg Rendsburg GmbH unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Betrauungsaktes nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Stadt eine Bestimmung zu treffen, die dem von dem Betrauungsakt angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- 7.2.** Der Kreis wird bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der Nordkolleg Rendsburg GmbH in Abstimmung mit dem anderen Hauptgesellschafter Stadt eine Anpassung des Betrauungsaktes vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.
- 7.3.** Der Kreis wird im Falle einer Änderung dieses Betrauungsaktes die Stadt so rechtzeitig davon in Kenntnis setzen, dass die Stadt hinreichend Gelegenheit hat, für eine synchrone Überarbeitung ihres Betrauungsaktes zu sorgen.

## **§ 8 Überleitungsregelung**

Mit Erlass dieses Betrauungsaktes wird die bisherige, an die Nordkolleg Rendsburg GmbH adressierte Betrauung des Kreistages des Kreises vom 17.12.2012 mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben und zugleich durch diesen Betrauungsakt ersetzt. Bereits für das Geschäftsjahr 2022 ist dieser Betrauungsakt und nicht mehr die vorgenannte Betrauung aus dem Jahr 2012 maßgeblich.

---

<sup>7</sup> Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19.08.1969, BGBl. I S. 1273, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14.08.2017, BGBl. I S. 3122.

## § 9 Grundlagenbeschluss, Umsetzung des Betrauungsaktes

- 9.1.** Der Kreistag des Kreises hat diesen Betrauungsakt in seiner Sitzung vom [xx.xx.2021], Aktenzeichen [xxxxx], beschlossen. Der Kreis geht davon aus, dass die Ratsversammlung der Stadt in ihrer Eigenschaft als weiterer Hauptgesellschafter der Nordkolleg Rendsburg GmbH einen gleichlautenden Betrauungsakt erlassen wird.
- 9.2.** Der Kreis wird gemeinsam mit der Stadt dafür sorgen, dass dieser Betrauungsakt im Wege gesellschaftsrechtlicher Weisungen umgesetzt wird. Der Kreistag des Kreises weist die in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter/innen des Kreises an, in der Gesellschafterversammlung der Nordkolleg Rendsburg GmbH deren Geschäftsführung anzuweisen, die Vorgaben dieses Betrauungsaktes in die Praxis umzusetzen.

### Begründung:

#### A. Anlass und Rahmen

Die Nordkolleg Rendsburg GmbH ist Betreiberin einer Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtung einschließlich eines Tagungshauses sowie der ehemaligen „Genossenschafts-akademie“ und beherbergt auch zahlreiche Kulturverbände, Vereine und Institutionen. Zur Förderung der Kultur und der kulturellen Bildung stellt die Nordkolleg Rendsburg GmbH eine Vielzahl verschiedener Angebote bereit. Sie hat Gemeinnützigkeitsstatus i.S.d. steuerrechtlichen Regelungen.

In Anbetracht des hohen Unterhaltungsaufwands der Einrichtungen, der personalintensiven Tätigkeit sowie der sozialverträglich gestalteten Erlösstruktur ist es der Nordkolleg Rendsburg GmbH nicht möglich, ihre Angebote kostendeckend bereitzustellen. Daher entstehen der Nordkolleg Rendsburg GmbH aus der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Kostenunterdeckungen, die durch staatliche Mittelgewährungen gedeckt werden. In erster Linie erhält die Nordkolleg Rendsburg GmbH Mittel der Stadt und des Kreises sowie Förderungen anderer staatlicher Stellen wie des Landes Schleswig-Holstein.

Mittelgewährungen zur Finanzierung von wirtschaftlichen Aktivitäten haben ungeachtet ihres Charakters als kommunale Daseinsvorsorgeleistungen EU-beihilfenrechtliche Relevanz. Daher müssen staatliche Mittelgewährungen – gleich welcher Stelle – auf einen Legitimationsakt gestützt werden. Der vorliegende Betrauungsakt ist ein solcher Legitimationsakt für die staatliche Förderung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Darüber hinaus bietet der vorliegende Betrauungsakt bei einer Gesamtbetrachtung mit dem gleichlautenden Betrauungsakt der Stadt Grundlage für jedwede Förderung anderer staatlicher Stellen und verspricht damit ein hohes Maß an Rechtssicherheit.

Für die Inkraftsetzung des neuen Betrauungsaktes bereits für das Geschäftsjahr 2022 und die synchrone Aufhebung des bisherigen, auf 10 Jahre angelegten Betrauungsaktes aus dem Jahr 2012 bestehen zwei wesentliche Gründe:

- Zum einen enthielt der bisherige Betrauungsakt eine zu restriktive Regelung über Ausgleichsleistungen im Hinblick auf die Form der Gewährung und die mittelgewährenden Stellen, so dass mögliche Mittelgewährungen anderer staatlicher Stellen jenseits der Stadt und des Kreises darin nicht ausdrücklich abgebildet waren.

- Zum anderen lässt das nahende Ende der Laufzeit des bisherigen Betrauungsaktes es sinnvoll erscheinen, den neuen Betrauungsakt bereits für das Geschäftsjahr 2022 in Kraft zu setzen, um die Spielräume des neuen Betrauungsaktes nutzen zu können. Damit ziehen die Hauptgesellschafter den Aufwand für die neue Betrauung vor, der ohnehin spätestens vor Ende des Jahres 2022 mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf anfallen würde.

B. Die einzelnen Regelungen des Betrauungsaktes:

1. In der Präambel werden vor dem Hintergrund der Tätigkeit und der staatlichen Finanzierung der Nordkolleg Rendsburg GmbH die tragenden Erwägungen ausgeführt, mit denen der Kreis die Dienstleistungen der Nordkolleg Rendsburg GmbH zu einem überwiegenden Teil als DAWI einordnet. Diese Ausführungen dienen nicht nur der Transparenz, sondern auch dazu, u.a. gegenüber der für die Beihilfenkontrolle zuständigen EU-Kommission, aber auch für den Fall etwaiger juristischer Auseinandersetzungen bezogen auf die Mittelgewährungen an die Nordkolleg Rendsburg GmbH, die ordnungsgemäße Ausübung des Definitionsermessens des Kreises in diesem Zusammenhang zu dokumentieren.

Gleichzeitig wird durch die Bezugnahme auf die Beteiligungsverhältnisse an der Nordkolleg Rendsburg GmbH, insbesondere die Rolle des anderen Hauptgesellschafters Stadt, unterstrichen. Dies ist insofern wichtig, als die Betrauung hier im Wege einer gesellschaftsrechtlichen Weisung in die Praxis umgesetzt wird, die die Hauptgesellschafter aufgrund ihrer Beteiligungsquoten nur gemeinsam vollziehen können.

2. In § 1 werden die Dienstleistungen der Nordkolleg Rendsburg GmbH als freiwillige Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge im Sinne der kommunalrechtlichen Regelungen und als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des EU-Beihilfenrechts qualifiziert. Diese Definition/Einordnung ist Eingangsvoraussetzung für die Förderung von Daseinsvorsorgeleistungen auf Basis des Freistellungsbeschlusses.
3. In § 2 Abs. 1 wird das betraute Unternehmen Nordkolleg Rendsburg GmbH genau identifiziert. In § 2 Abs. 2 sind die einzelnen Leistungen der Nordkolleg Rendsburg GmbH aufgeführt, die der Kreis als DAWI definiert. Hierzu kann sich die Nordkolleg Rendsburg GmbH auch Dritter bedienen (§ 2 Abs. 4).

Zudem enthält § 2 Abs. 3 eine Bestimmung derjenigen Dienstleistungen, die keine DAWI und daher nicht von der Betrauung umfasst sind. Diese sind aus heutiger Sicht die Tätigkeiten „Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen für Tagungen/Veranstaltungen, die nicht im Zweckbereich liegen“ sowie „weitere hierzu dienende Dienstleistungen“. Nicht-DAWI-Tätigkeiten, die die Nordkolleg Rendsburg GmbH nach Erlass dieses Betrauungsaktes aufnehmen wird, sind unabhängig von einer Ergänzung des Betrauungsakt Bestandteil des Nicht-DAWI-Bereiches und im Rahmen der Trennungsrechnung zu berücksichtigen. Der Kreis darf keine finanziellen Mittel zur Finanzierung dieser Leistungen gewähren. Vielmehr muss die Nordkolleg Rendsburg GmbH aus EU-beihilfenrechtlichen Gründen laufend eine zumindest kostendeckende Erbringung dieser kommerziellen Leistungen sicherstellen.

In § 2 Abs. 5 wird der Betrauungszeitraum auf 10 Jahre festgelegt, die nach dem Freistellungsbeschluss grundsätzlich die maximale Regeldauer ist.



4. Der Ausgleichsmechanismus ist in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verankert. In § 3 Abs. 1 ist geregelt, dass die Nordkolleg Rendsburg GmbH in verschiedenen Formen finanzielle Leistungen von staatlichen Stellen (insbesondere der Stadt, dem Kreis und anderen Akteuren des Staates) erhalten kann, soweit sich die Kostenunterdeckung aus der Erbringung der DAWI ergibt.

Anders als die bisherige Betrauung, die nur einige wenige Gewährungsformen (Zahlungen der Stadt/des Kreises, zinslose Gewährung von eigenkapitalersetzenden Darlehen, Verwendung der Gewinne aus dem Nicht-DAWI-Bereich der Nordkolleg Rendsburg GmbH) vorsah, beinhaltet der vorliegende Betrauungsakt insoweit einen umfassenden Katalog. Diese Regelung ist bewusst weit und offen formuliert, damit staatliche Stellen, der Kreis und die Stadt bei wechselnden Bedarfssituationen in der jeweils passenden Form finanzielle Leistungen gewähren zu können. Gleichwohl begründet diese Regelung weder eine Pflicht des Kreises zur Gewährung einer Leistung noch den Anspruch der Nordkolleg Rendsburg GmbH auf Erhalt von Leistungen, weil der Betrauungsakt kein Austauschverhältnis und damit keinen Vertrag begründet.

5. § 3 Abs. 3 bekräftigt – wie schon § 2 Abs. 3 –, dass der kommerzielle Wettbewerbsbereich / Nicht-DAWI-Bereich nicht auf Basis dieses Betrauungsaktes finanziert werden darf.
6. In § 3 Abs. 4 ist geregelt, wie sich die Ausgleichsleistungen nach diesem Betrauungsakt berechnen lassen. Dabei kann ein angemessener Gewinn für die Nordkolleg Rendsburg GmbH vorgesehen werden, der zwar nicht im Sinne einer rechtlichen Verpflichtung gewährt werden muss, aber als Kalkulationsgröße für die Überkompensationskontrolle von Nutzen ist.
7. § 3 Abs. 5 stellt klar, dass Mehrausgaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, die sich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 ergeben, aber im Wirtschaftsplan nicht veranschlagt wurden, ausgeglichen werden können, sofern die Umstände und ihre finanziellen Auswirkungen im Einzelfall nachgewiesen werden. Diese Regelung ist insbesondere dann hilfreich, wenn zu Beginn des Geschäftsjahres unvorhersehbare Ereignisse wie Pandemien, Naturkatastrophen u.Ä. die Annahmen und Festlegungen des Wirtschaftsplans als überholt erscheinen lassen.

Bei wesentlichen Abweichungen von den Festlegungen des Wirtschaftsplans kann nach Maßgabe des auf kommunale Eigengesellschaften anwendbaren § 12 Abs. 3 Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden<sup>8</sup> in Verbindung mit § 102 Abs. 2 Nr. 7 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein<sup>9</sup> erforderlich sein, dass die Nordkolleg Rendsburg GmbH ihren überholten Wirtschaftsplan ändert. Der Kreis wird darauf hinwirken, dass diese ggf. bestehende kommunalrechtliche Verpflichtung erfüllt wird.

8. In § 3 Abs. 6 wird deklaratorisch festgehalten, dass sämtliche finanziellen Vorteile, die von Stellen, die dem Staat zurechenbar sind, an die Nordkolleg Rendsburg GmbH gewährt werden, den Schwellenwert von 15 Mio. € pro Jahr nicht überschreiten dürfen. In diese Berechnung fließen sämtliche beihilfenrechtlich relevante Vorteile unabhängig von der gewährenden Stelle und der Gewährungsform ein.

---

<sup>8</sup> Eigenbetriebsverordnung vom 5. Dezember 2017, GVOBl. 2017 558

<sup>9</sup> Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, 57.

9. Aus umsatzsteuerlichen Gründen wird klargestellt, dass die wirtschaftlichen Vorteile, die der Kreis gewährt, keine unmittelbaren Gegenleistungen für die Leistungen der Nordkolleg Rendsburg GmbH, sondern lediglich darauf gerichtet sind, seine Tochtergesellschaft die Nordkolleg Rendsburg GmbH in die Lage zu versetzen und imstande zu halten, ihre satzungsgemäßen Aktivitäten zu erfüllen (§ 3 Abs. 7).
10. Die Regelung des § 3 Abs. 8 ist dem Umstand geschuldet, dass die Nordkolleg Rendsburg GmbH in der Regel auch Mittel anderer staatlicher Stellen (z.B. Land) erhält, die auf andere EU-beihilfenrechtliche Rechtsgrundlagen gestützt sind. Bei Kombination von Förderungen auf Basis verschiedener Rechtsgrundlagen können sich u.U. Kumulierungsprobleme ergeben, die vor Erhalt der Beihilfen zu klären sind.
11. In § 4 ist geregelt, dass der an die Nordkolleg Rendsburg GmbH zu gewährende Ausgleich nicht über das hinausgehen darf, was erforderlich ist, um die DAWI zu erbringen (Überkompensationsverbot). Darin ist auch der Mechanismus zur Vermeidung einer etwaigen Überkompensation einschließlich der Folgen verankert, die mit einer Überkompensation verknüpft sind.
12. § 5 sieht die Durchführung einer Trennungsrechnung durch die Nordkolleg Rendsburg GmbH vor, die darauf abzielt, in der Buchführung der Nordkolleg Rendsburg GmbH die Kosten und Einnahmen aus dem DAWI-Bereich und dem Nicht-DAWI-Bereich separat zu erfassen. Die Trennungsrechnung dient dazu, darzulegen, dass die Beihilfen für die DAWI nicht zugunsten nicht-betrauter Tätigkeiten verwendet werden (Verbot der Quersubventionierung). Gleichzeitig kann damit die Einhaltung der EU-beihilfenrechtlichen Schwellenwerte dokumentiert werden.
13. In § 6 werden die Pflichten aus Art. 8 und 9 Freistellungsbeschluss zum Vorhalten von Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums sowie zur zweijährlichen Berichterstattung an die EU-Kommission verankert. Diese Regelungen zielt darauf ab, darzulegen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses laufend eingehalten werden. In § 6 Abs. 3 ist das Prüfungsrecht des Kreises nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz festgehalten.
14. § 7 enthält Regelungen zum Umgang mit unwirksamen Bestimmungen und Regelungslücken sowie zur Anpassung des Betrauungsakts.
15. § 8 hat das Verhältnis des vorliegenden Betrauungsaktes zum bestehenden Betrauungsakt aus dem Jahr 2012 und die „nahtlose“ Aufrechterhaltung der Legitimationswirkung des Betrauungsaktes zum Gegenstand. Dieses wird hier in der Weise geregelt, dass der bestehende Betrauungsakt nicht – wie ursprünglich vorgesehen – bis Ende 2022 gilt, sondern bereits zum 1. Januar 2022 durch den vorliegenden Betrauungsaktes abgelöst wird.
16. § 9 widmet sich der Umsetzung des Betrauungsaktes. Die Hauptgesellschafter, der Kreis und die Stadt, entscheiden sich für die Handlungsform eines Beschlusses des kommunalen Gremiums, Kreistag für den Kreis und die Ratsversammlung für die Stadt, mit anschließender gesellschaftsrechtlicher Umsetzung, die aus steuerrechtlichen Gründen gegenüber einer Vertragsform vorzuziehen ist. Durch eine Weisungskette entlang der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen wird die verbindliche Durchsetzung des Betrauungsaktes sichergestellt. Da allerdings die Beteiligungsquote des Kreises (€ 61.000 von € 151.000) für eine Weisungsbefugnis auf die Geschäftsführung nicht ausreicht, ist eine mit der Stadt abgestimmte und gleichgerichtete Weisung zur Umsetzung des Betrauungsaktes vorgesehen.



\*\*\*

**Anlage:** Muster für die Trennungsrechnung und die Überkompensationskontrolle

ENTWURF